Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich

4144 Oberkappel; Marktstraße 4
Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20
e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at
Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
IBAN: AT98 3407 5000 0480 0017;BIC:RZOOAT2L075
DVR: 0084719 UID: ATU59295346

An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Zahl: Gem – 2/2019, Nov.
zugestellt durch Post.at
Drucksache
Amtliche Mitteilung

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Feuerlöscherüberprüfung am 23.11.2019 – FF Oberkappel

ÜBERPRÜFTE FEUERLÖSCHER KÖNNEN LEBEN RETTEN!

Gemeinsam mit der Firma Eder aus Engelhartszell bietet die FF Oberkappel am Samstag, den 23. November 2019 von 10.00 bis ca. 15.00 Uhr im Feuerwehrhaus eine Feuerlöscherüberprüfung an. Sämtliche Feuerlöscher müssen lt. Gesetz alle 2 Jahre überprüft werden, dabei wird in Ihrem eigenen Interesse die Funktionsfähigkeit im Ernstfall sichergestellt. Die Firma Eder steht auch bei Neuankäufen von Feuerlöschern beratend zur Verfügung.

Nutzen Sie diese Möglichkeit, denn nur mit funktionstüchtigen Feuerlöschern lassen sich Kleinbrände wirksam löschen bzw. bis zum Eintreffen der Feuerwehr eindämmen!

2. Stellenausschreibung

Gem. §§ 8 und 9 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetztes 2002 (Oö. GDG 2002) i.d.g.F. und der Verordnung des Gemeindevorstandes vom 31.10.2019 schreibt die Marktgemeinde Oberkappel folgenden Vertragsbediensteten-Dienstposten öffentlich aus:

1 Bauhofmitarbeiter/in

Unbefristetes Vertragsbedienstetenverhältnis

Dienstposten: Entweder: GD 19.1 – Facharbeiter/in; (Oö. GEV 2002)
Brutto € 1.109,70 bei 50% Beschäftigungsausmaß = 20 Wochenstunden

Oder: GD 21.3 (angelernte/r Arbeiter/in)
Brutto € 995,58 bei 50% Beschäftigungsausmaß = 20 Wochenstunden (Gemäß § 195 GDG-2002; Zeiten die der/die Bewerber/in in einschlägiger Verwendung gearbeitet hat, können teilweise angerechnet werden.)

Arbeitsbeginn: ab 01.03.2020 bzw. nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist: **12.01.2020**

Aufgabengebiete: Tätigkeiten in allen Bereichen der Gemeinde, wie z.B. Bauhof, Grünraumpflege, Gebäudeinstandhaltung, Freibad, Straßendienst, Winterdienst, Abwasserentsorgung u. Wasserversorgung, Abfallorganisation, u.a.

Eine vollständige Auflistung der erwarteten und erwünschten Aufnahmevoraussetzungen ist an der Amtstafel des Gemeindeamtes kundgemacht. Sie finden Sie auch auf der Homepage der Marktgemeinde Oberkappel: www.oberkappel.at

Aufnahmevoraussetzungen:

- Bei Facharbeiter GD 19 – Nachweis eines Lehrabschlusses oder Ausbildung – bevorzugt in einem technischen oder bautechnischen Beruf.
- Führerschein der Klasse B und F (Traktor).

- Männliche Bewerber: abgeleisteter Präsenz- oder Zivildienst.
- Bereitschaft zur Leistung von Bereitschaftsdienst und Mehrstunden.

E-Mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at, **Tel.:** 07284/202-0

Ansprechpersonen: Bürgermeister Karl Kapfer, Tel: 0676/821252936,
Amtsleiter Christoph Fischer: Tel: 07284/202-11

3. Gehsteigräumung und -streuung; gesetzliche Verpflichtung der Anrainer; Verbot der Schneeablagerung auf öffentlichem Gut

Zu Winterbeginn werden die Hausbesitzer auf Ihre Pflichten gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Gehsteigräumung und -streuung aufmerksam gemacht. Die Hausbesitzer trifft nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1 - 2 der StVO folgende Verpflichtung:

1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu streuen.
2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewechten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Die Verantwortlichen Hausbesitzer werden im eigenen Interesse gebeten, für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung zu sorgen, da im Schadensfall nicht nur eine Verwaltungsstrafe droht, sondern auch ein Gerichtsverfahren und Schadenersatzforderungen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass die Haftung für eine ordnungsgemäße Gehsteigräumung und -streuung entlang von bebauten Liegenschaften im Ortsgebiet und entlang von unverbauten Grundstücken, soweit sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, von der Marktgemeinde Oberkappel auch dann **nicht** übernommen wird, wenn der Gemeindearbeiter fallweise oder auch in der Regel im Zuge des Vorbeifahrens die Gehsteigräumung durchführt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der Übertragung der dargestellten Anrainerverpflichtungen für die Gehsteigräumung und -streuung an den Maschinenring-Service, Tel.Nr. 07289/72070, verwiesen.

Das Lagern von Schnee von privaten Flächen auf öffentlichem Gut (Straßen, Gehsteige) ist verboten.

4. Bekanntmachung gemäß § 17 Oö. Straßengesetz - Winterdienst

Im Sinne des § 17 Oö. Straßengesetz, LGBl. Nr. 84/1991 idgF. wird darauf hingewiesen und aufmerksam gemacht, dass auf Verkehrsflächen der Gemeinde, die nicht asphaltiert sind und mit denen nicht alleinig oder keine bewohnten Gebäude erschlossen oder auch nicht alleinig Ortschaftsteile verbunden werden, sowie auf Verkehrsflächen der Gemeinde, die zwar asphaltiert sind, aber mit denen keine bewohnten Gebäude erschlossen werden, kein Winterdienst durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Bürgermeister

Karl Kapfer

Marktgemeinde 1 Pol. Bez. Rohrbach, o.ö. Oberkappel